

IV. Versammlungen, Veranstaltungen zu religiösen und weltanschaulichen Zwecken, parteipolitische Veranstaltungen

Stand: 15.04.2021

Zu diesen Arten von Veranstaltungen zählen

1. **Versammlungen** im Sinne des Artikels 8 des Grundgesetzes und des Artikels 10 der Verfassung des Freistaats Thüringen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel,
2. **religiösen oder weltanschaulichen Zwecken** im Sinne von Artikel 39 und 40 der Verfassung des Freistaats Thüringen dienende Veranstaltungen oder Zusammenkünfte und
3. **Veranstaltungen von politischen Parteien** im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und des § 2 des Parteiengesetzes.

Für jede dieser Veranstaltung und Versammlungen ist ein Infektionsschutzkonzept unter Berücksichtigung und Benennung folgender Punkte zu erstellen:

- Maßnahmen zur Gewährleistung der **Einhaltung des Mindestabstandes** von 1,50 Meter,
- **Maßnahmen zur Sicherstellung der Frischluftzufuhr** sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime,
- die **Kontaktdata des Veranstalters bzw. der für die Umsetzung und Kontrolle vom Veranstalter beauftragten Person**,
- **Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden**,
- **Angaben zur begehbaren Grundstücksfläche** unter freiem Himmel,
- **Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung**,
- **Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs**,
- **Steuerung und Begrenzung des Zu- und Abgangs**,
- **Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer** im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz
- Verpflichtung zur Einhaltung der allgemeinen Infektionsschutzregeln

In Bereichen mit Publikumsverkehr z.B. Gastronomiebereiche, Zu- und Ausgangsbereiche, Registrationsbereiche, Garderoben, Sanitäranlagen, Verkehrswege muss der Veranstalter

- sicherstellen, dass anwesende Personen durch **gut sichtbare Aushänge und wo geeignet durch regelmäßige Durchsagen** über die Infektionsschutzregeln informiert werden,
- **gut sichtbare Abstandsmarkierungen** anbringen,
- **Ansammlungen, insbesondere Gruppenbildungen und Warteschlangen, verhindern**, bei denen der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten wird,
- die **Beachtung der Infektionsschutzregeln ständig überprüfen und bei Zuwiderhandlungen unverzüglich Hausverbote aussprechen.**

Weitere Hinweise siehe **Anlage III – Hinweise zum Infektionsschutzkonzept** auf der Internetseite des Landkreises.



Die Durchführung von **Versammlungen in geschlossenen Räumen** und **Veranstaltungen von politischen Parteien in geschlossenen Räumen** ist durch den Veranstalter mindestens zwei Werktage vor Veranstaltungsbeginn beim Gesundheitsamt anzeigen, sofern die Teilnehmerzahl:

- **in geschlossenen Räumen mit mehr als 30 Personen** übersteigt.

Die **Anmeldepflicht nach § 14 des Versammlungsgesetzes** für Versammlungen unter freiem Himmel bleibt weiterhin bestehen.

Die anmeldende, anzeigende oder verantwortliche Person muss das Infektionsschutzkonzept für

1. eine Versammlung in geschlossenen Räumen mit der entsprechenden Anzeige
2. eine Versammlung unter freiem Himmel mit der entsprechenden Anmeldung

der zuständigen Behörde vorlegen.

Werktage sind gemäß Bundesurlaubsgesetz alle Kalendertage, die keine Sonntage oder gesetzlichen Feiertage sind.

Der Veranstalter ist für die Erstellung, das Vorhalten und die Vorlage des Infektionsschutzkonzeptes sowie dessen Umsetzung und Kontrolle im rechtlichen Sinn verantwortlich und muss der genehmigenden Behörde seine Kontaktdaten nennen.

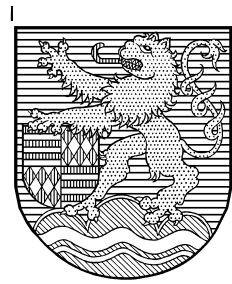
Bei Versammlungen, religiösen oder weltanschaulichen Veranstaltungen und Veranstaltungen von politischen Parteien

1. muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmern oder Dritten durchgängig gewahrt und jeder Körperkontakt vermieden werden
2. hat jeder Teilnehmer eine qualifizierte Gesichtsmaske zu verwenden, ausgenommen die Versammlungsleitung/Veranstaltungsleitung jeweils während Durchsagen und der jeweilige Redner während eines Redebeitrages
3. ist die Ansteckungsgefahr auf ein infektionsschutzrechtliches vertretbares Maß zu beschränken, indem die Veranstaltungen/Versammlungen
 - a) unter **freiem Himmel** jeweils **ortsfest** und mit nicht mehr als **500** Teilnehmern und
 - b) in **geschlossenen Räumen** mit nicht mehr als **50** Teilnehmern stattfinden dürfen.

Abweichend davon verringert sich die Teilnehmerhöchstzahl bei einer Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landkreises an fünf aufeinanderfolgenden Tagen

1. ab dem Wert der Sieben-Tage-Inzidenz von 200 bis unter 300
 - a. unter **freiem Himmel auf 100** Teilnehmer und
 - b. in **geschlossenen Räumen auf 25** Teilnehmer
2. ab einem Wert von über 300 auf generell **10 Teilnehmer**.

LANDRATSAMT KYFFHÄUSERKREIS GESUNDHEITSAMT



Für religiöse oder weltanschauliche Veranstaltungen und Zusammenkünfte gilt abweichend bzw. zusätzlich:

Die entsprechenden oben genannten Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 10 Personen müssen mindestens **zwei Werktage** vorher bei der zuständigen Behörde angezeigt werden, sofern nicht von der obersten Gesundheitsbehörde oder der zuständigen Behörde eine allgemeine Erlaubnis erteilt wurde.

Außerdem gilt: 1. der Gemeindegesang ist untersagt und

2. alle Teilnehmer müssen sowohl am Sitzplatz als auch an Stehplätzen eine qualifizierte Gesichtsmaske tragen.

Die Anzeige für Versammlungen in geschlossenen Räumen und Veranstaltungen von politischen Parteien in geschlossenen Räumen und Veranstaltungen zu einem religiösen oder weltanschaulichen Zweck soll mit dem Anzeigeformular **gemäß Anlage 4** dieser Orientierungshilfe erfolgen. Dieses steht auch auf der Internetseite des Landratsamt Kyffhäuserkreis unter folgenden Link als Download zur Verfügung.

Die Anzeige kann per Post oder Email an das Gesundheitsamt übermittelt werden.

Landratsamt Kyffhäuserkreis

oder

Veranstaltung.Corona@kyffhaeuser.de

Gesundheitsamt

Markt 8

99706 Sondershausen
